

RS UVS Oberösterreich 1993/09/09 VwSen-101082/5/Bi/Fb

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

Beachte

Vgl. auch VwGH v. 9.5.1964, Zl. 52/63; OGH v. 10.9.1985, 2Ob 34/85 = ZVR 1986/10. **Rechtssatz**

Das Lenken eines einspurigen Kraftrades fällt nicht unter die Ausnahmebestimmung des§ 12 Abs. 5 StVO, sodaß es einem später ankommenden Mopedfahrer selbst dann nicht gestattet ist, an einen auf demselben Fahrstreifen bereits angehaltenen PKW vorbeizufahren, wenn Fahrstreifen 4m breit und die Kolonne der angehaltenen PKW äußerst links aufgestellt ist. Von zwei Fahrstreifen kann nur dann gesprochen werden, wenn - bei Fehlen entsprechender Bodenmarkierungen - die Fahrbahnbreite mindestens 5m beträgt; bei einer Fahrbahnbreite von 4m sind zwar mehr als einer, aber noch nicht zwei Fahrstreifen vorhanden. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at